

## Antrag auf Schulgeldermäßigung für

Name des Schülers/ der Schülerin \_\_\_\_\_

ab sofort

ab Schuljahr \_\_\_\_\_

### 1. Grundlagen aus der Gebührenordnung:

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf einen Grundbetrag von € 35,- pro Monat (€ 40,- ab dem Schuljahr 2019/20).

Die grundsätzliche Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonus-Card der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss) oder der Nachweis eines Einkommens in entsprechender Höhe, vorzulegen bei der Schulleitung.

Die Einkommensgrenzen werden an die Sätze der Landeshauptstadt Stuttgart angepasst.

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

(mehr unter: <http://www.evangelische-schulstiftung-stuttgart.de/die-schulstiftung/gebuehrenordnung/>)

### 2. Nachweis:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Anspruch auf kommunale Unterstützung ist nachgewiesen (z.B. Bonuscard der Stadt Stuttgart * oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss)                                    |
| <input type="checkbox"/> | Einkommen in entsprechender Höhe * (letzte Steuererklärung und Einkommensnachweis der letzten drei Monate, bei Selbständigen Versicherung über durchschnittliches Einkommen) ist nachgewiesen |

\* Einkommensgrenzen siehe Rückseite

### 3. Familienermäßigung

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das dritte Kind und weitere Kinder sind frei gestellt.

	Name, Vorname	Klasse
1. Kind		
2. Kind		
3. Kind		
Weiteres Kind		

### 4. Unterschrift der Eltern bzw. der Schulgeldzahler

Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Unterschrift

### 5. Durch die Schulleitung festgestellt (und an die Geschäftsstelle übermittelt):

Datum

Unterschrift

## Zur Orientierung:

### a) Allgemeine Informationen zur Bonuscard (in Auszügen)

#### Berechtigtenkreis

Anspruchsberechtigt für den Erhalt der Bonuscard + Kultur sind ausschließlich Personen, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und

- Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Jugendhilfe (SGB VIII)

beziehen.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen mit geringem Einkommen, die keinerlei soziale Transferleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen.

#### Einkommensgrenze

Personen, die nicht unter einen der oben genannten Berechtigtenkreise fallen und deren Einkommen nur geringfügig über dem Regelbedarf nach SGB II oder SGB XII liegt, können ebenfalls auf Antrag die Bonuscard + Kultur erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamteinkünfte aller im Haushalt lebenden Familienangehörigen die jeweilige zutreffende Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Die Einkommensgrenzen wurden durch den Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

#### ► Haushalte mit Erwerbstätigen

Anzahl der Kinder	Singles/ Alleinerziehende	Paare
1	1.620,00 Euro	1.830,00 Euro
2	1.960,00 Euro	2.150,00 Euro
3	2.300,00 Euro	2.470,00 Euro
4	2.640,00 Euro	2.790,00 Euro

#### ► Haushalte ohne Erwerbstätigen

Anzahl der Kinder	Singles/ Alleinerziehende	Paare
1	1.350,00 Euro	1.530,00 Euro
2	1.690,00 Euro	1.850,00 Euro
3	2.030,00 Euro	2.170,00 Euro
4	2.370,00 Euro	2.490,00 Euro

Bei **Familien mit 5 oder mehr Kindern** sind für den Erhalt der Bonuscard + Kultur keine Einkommensnachweise vorzulegen. Es ist lediglich ein Nachweis über den Kindergeldbezug für mindestens 5 Kinder vorzuweisen. Die Kinder müssen mit dem Hauptwohnsitz bei den Eltern in Stuttgart gemeldet sein.

Quelle: <http://www.stuttgart.de/bonuscard>

### b) Wohngeld – ein Zuschuss zur Miete oder zur Belastung

Allgemeine Informationen unter <http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/>